

Telefon: 0 233-45757

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Bezirksinspektionen
KVR-III/1

**Ergänzung vom
22.07.2024**

Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS –) sowie Ergänzung der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien - SoNuRL) hier: Änderungen zum Thema Ladeinfrastruktur-

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 13871

Anlage:
Stellungnahme Behindertenbeirat vom 19.07.2024

**Ergänzung zum
Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 23.07.2024 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag und Antrag der Referentin

Ergänzend zu der bereits verteilten Sitzungsvorlage reichen wir die Stellungnahme des Behindertenbeirates vom 19.07.2024 nach.

Generell führt das Kreisverwaltungsreferat hierzu Folgendes aus:

In § 1 Abs. 1 und 3 der Sondernutzungsrichtlinien ist das Kriterium der Barrierefreiheit bereits als Ziel bei der Erteilung jeder Sondernutzungserlaubnis aufgeführt und als vorrangig definiert. Dies muss daher nicht mehr in jeder Einzelregelung erwähnt werden.

Zur in den Sondernutzungsrichtlinien Mindestgehwegbreite soll wie mit dem Behindertenbeirat bereits vorbesprochen Ende des Jahres seitens des Kreisverwaltungsreferats eine Vorlage in den Stadtrat eingebracht werden. Da die erforderlichen Abstimmungsprozesse noch nicht beendet sind, soll dem allerdings nicht vorgegriffen werden.

Das Mobilitätsreferat nimmt zu den einzelnen vorgebrachten Punkten zudem wie folgt Stellung:

„Bei einer Ladesäule für einen personalisierten Behindertenstellplatz handelt es sich um einen atypischen Fall und daher könnte hier ein Rückgriff auf § 32 SoNuRL erfolgen. Allerdings wäre dies dann keine öffentlich zugängliche Ladesäule (und damit außerhalb des Verfahrens), da der Parkplatz ausschließlich der berechtigten Person zusteht. Da die betroffene Person selbst für die Kosten aufkommen müsste, erscheint es aber sehr unrealistisch, dass dieser Fall eintritt. Zumal die Ladesäule ja wieder entfernt werden müsste, sobald der personenbezogene Behindertenstellplatz (der ja immer nur zeitlich begrenzt genehmigt wird) nicht mehr vorhanden ist.“

Zur roten Ergänzung zu § 17a Abs. 5g) können wir sagen, dass dies bereits Inhalt des Abs. 6 ist. Hintergrund des Abs. 5g) war, dass kein Ladesäulenanbieter Ladeeinrichtungen dort plant, wo sich bereits personenbezogene Behindertenstellplätze befinden.

Zur roten Ergänzung zu § 17 a Abs. 6a) ist zu sagen, dass kaum noch Standorte realisiert werden könnten, wenn sämtliche Vorgaben der Barrierefreiheit beachtet werden müssten (Umbauten erforderlich etc.). Dazu der Hinweis, dass selbst allgemeine Behindertenstellplätze nicht immer den Vorgaben der Barrierefreiheit entsprechen (weil der Behindertenbeirat hier oft nach der Maßgabe Quantität und schnelle Umsetzbarkeit vor Qualität und strikter Einhaltung verfährt).

Zur roten Ergänzung zu § 17 a Abs. 15 können wir sagen, dass aufgrund des Einzelfallcharakters der verschiedenen Standorte eine zu strenge Festschreibung von Mindestbreiten nicht zielführend ist. Auch hier wären dann nur sehr wenige Standorte tatsächlich realisierbar.“

Der Antrag der Referentin bleibt unverändert.

- II. Abdruck von I. mit II.**
über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

- III. WV bei Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen**
zu IV.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Mobilitätsreferat MOR-GB2.2
2. an das Baureferat
3. an das Referat für Klima- und Umweltschutz
4. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
5. an die Gleichstellungsstelle
6. an den Behindertenbeirat
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

7. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/112
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen